



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. März 2014
(OR. en)

8074/14

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)

EF 98
ECOFIN 297
DELECT 92

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 21.1.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate festgelegt werden <i>- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</i>

1. Die Kommission hat dem Rat die obengenannten technischen Regulierungsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt, da ihr mit Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („die Verordnung“) und Artikel 21a Absatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG („die Richtlinie“) die Befugnis übertragen wurde, nach Übermittlung von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 („ESA-Verordnungen“) delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate präzisiert werden.

2. Gemäß Artikel 13 der ESA-Verordnungen kann der Rat binnen eines Monats Einwände gegen einen technischen Regulierungsstandard erheben.
 3. Nachdem das Europäische Parlament eine Papierkopie des eingangs genannten delegierten Rechtsakts erhalten hatte, hat es gemäß Artikel 463 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um eine Verlängerung der Prüffrist ersucht, die um einen Monat, d.h. bis zum 28. März 2014 verlängert wurde.
 4. Seit der Annahme des obengenannten delegierten Rechtsakts durch die Kommission hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 5. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) vorgeschlagen, diese Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, den Termin des 28. März 2014 verstreichen zu lassen und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen.
-